

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen
(Verwaltungskosten) im eigenen Wirkungskreis des Amtes Niepars
(Verwaltungskostensatzung)**

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis des Amtes Niepars werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemißt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark (DM) abzurunden.
- (2) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wären. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

§ 4

Billigkeitsmaßnahmen

Ist die sofortige Einbeziehung der festgesetzten Kosten für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden, kann, wenn der Anspruch hierdurch nicht gefährdet wird, die Forderung

gestundet werden. Im Einzelfall können mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen die Kosten ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Widerspruch erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (2) Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, daß die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (4) Die Gebührenbefreiung nach § 6 gilt nicht für Entscheidungen über Rechtsbehelfe.

§ 6

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Lohn-, Gehalts-, Ruhestands-, Kranken- und Sozialversicherungssachen,
 - b) Jugendhilfesachen,
 - c) Nachweise der Bedürftigkeit.
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen.
 4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge.

§ 7
Auslagen

- (1) Werden bei einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt nicht für Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfes, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - a) Post- und Zustellungsgebühren (Porto-, Fax- Telefongebühren),
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - d) bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - e) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - f) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - g) Schreib- und Kopiergebühren.
- (3) Beim Schriftverkehr mit Behörden werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 20,00 DM überschreiten.
10,23 € ≈ 10,00

§ 8
Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist der Veranlasser verpflichtet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 5 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9
Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 10
Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11
Verjährung

- (1) Der Anspruch auf Gebühren, Auslagen und dem Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung. Was zur Befriedigung oder Sicherung eines verjährten Anspruches geleistet ist, kann jedoch nicht zurückgefordert werden.
- (2) Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Kostenschuld entstanden ist. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre.
- (3) Durch Zahlungsaufforderung, durch Stundung und durch Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung der Gebühren und Auslagen wird die Verjährung unterbrochen. Mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niepars, *den 3.3.98*



Amtsvorsteher

J. Basinski

Gebührentarif zur Verwaltungskostensatzung des Amtes Niepars

Tarif-Nr.	Gegenstand	DM	
1.	Vervielfältigungen		
1.1	pro Seite A 4	1,00	0,50 + 0,50
1.2	pro Seite A 3	2,00	1,00 + 1,00
1.3	für jede weitere Ablichtung	0,50	0,25 + 0,25
1.4	mit Bürodruckgeräten pro Seite	2,00	1,00 + 1,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00	2,50 + 2,50
2.2	Beglaubigung von Abschriften je Seite der Erstaussfertigung	3,00	1,50 + 1,50
2.2.1	der Durchschrift	2,00	1,00
2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen je Seite	1,00	0,50
3.	Akteneinsicht		
3.1	Einsicht in Akten	8,00	4,00
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung		
3.2.1	Grundgebühr	10,00	5,00
3.2.2	zusätzliche je angefangene Seite	3,00	1,50
4.	Abgabe von Satzungen und Verzeichnissen für jede angefangene Seite	0,50	0,25
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebe- willigungen	3,00 bis 300,00	1,50 150,00
6.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten jede angefangene halbe Stunde	18,00	9,00

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>DM</u>	
7.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	15,00	7,63
8.	Prüfung, Ausstellung und Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB, § 3 WoBauErlG/ BauGBMassnG und § 24 DSchG M-V	25,00	12,78
9.	Prüfung, Ausstellung und Erteilung eines Negativzeugnisses bzw. Negativbescheinigung der Grundstücksteilung nach Baugebührenordnung vom 4.12.1991 geändert durch Verordnung vom 25.5.1994	50,00 bis 300,00	25,56 153,09
10.	Aufstellung über den Stand der Steuerkonten für jedes Rechnungsjahr	5,00	2,56
11.	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	5,00	2,56
12.	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	10,00	5,11
13.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00	2,56
14.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	8,00	4,09
15.	Festlegung einer Hausnummer	23,00	12,16
16.	Kopie von Bauleitplänen nach den tatsächlich entstandenen Kosten		

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>		<u>DM</u>
17.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen öffentlicher Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrweg von der Dienststelle oder vorhergehenden Baustelle		
17.1	eines Leiters	60,00	30,68
17.2	eines anderen Mitarbeiters	40,00	20,95
18.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für		
18.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	20,00	10,23
18.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anfahrt wie Tarif 17		
19.	Genehmigungen auf Grund der geltenden Satzung über die Abwasseranlagen der Gemeinde		
21.1	Entwässerungsgenehmigungen bei einem Wert der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zu 1000,00 DM	30,00	15,34
	je weitere angefangenen 1000,00 DM	5,00	2,56
	für jeden Nachtrag je angefangene 1000,00 DM mindestens	30,00	15,34
21.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00	10,23
21.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00	10,23
21.4	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang	30,00	15,34
22.	Erstellung eines Wohnberechtigungsscheines nach der Wohnungswesen-Kostenverordnung M-V	7,50	3,83

Tarif-Nr.	Gegenstand	DM
23.	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechts- behelfe	10,00 <i>517</i> bis 1000,00 <i>517 13</i>

Niepars, den 3.3.98



Amtsvorsteher

J. Basiuski